

# **Satzung**

Verein zur Förderung künstlerischen Nach-  
wuchses Mendig  
( Talentforum)

- in der Fassung vom 30.03.1996 -

## §1

### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung künstlerischen Nachwuchses Mendig (Talentforum)" und hat seinen Sitz in Mendig.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

## §2

### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt durch die Förderung von Nachwuchskünstlern in Mendig und Umgebung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck bietet der Verein Nachwuchskünstlern Hilfen an (z.B. Organisation, Gestaltung und Finanzierung von Ausbildung, Konzerten und Ausstellungen). Die Förderung junger Künstler nach dieser Satzung versteht sich nicht als die Finanzierung Ihres Lebensunterhaltes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Beitragsrückstand) vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, in der Mitteilung sind die Gründe, die zum Ausschluss führten, darzulegen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Vereinsintern erfolgt die Vertretung nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden.
5. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

## § 7 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen, 3 Monaten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit beantragt.

## § 8 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einladung an das Mitglied.

## § 9 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

## § 10 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Anwesenden ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Anwesenden erforderlich.

## § 11 Auflösung

Bei einer Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Alle von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in genauem Wortlaut zu protokollieren; die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist monatlich oder vierteljährlich im voraus zu zahlen.

## § 14 Ordnung

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben diverse Ordnungen geben, die für die Mitglieder und für die Organe des Vereins zwar verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

## § 15 Auflösung des Vereins

Das noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Verbandsgemeinde Mendig für die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16  
Haftungsausschluss

Weder der Verein noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden, die diesen auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder durch Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Besitz erleiden.

§ 17  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mendig, den 18.03.1996